

Welche Dokumente benötigt der Jäger?

1. Bescheinigung der "kundigen Person"
Nach Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anhang III, Abschnitt IV
(Jäger mit Jägerprüfung nach dem 01.01.2006 sind "kundige Personen").
2. Nachweis über die Rückverfolgbarkeit von Wildbret (VO EU Nr. 931/2011).
Beide Bescheinigungen sind auf ein Formblatt von der kundigen Person (Jäger) mit dem Wildbret beim Abnehmer abzugeben!
3. Belehrung des Jägers nach §43 IfSG (Infektionsschutzgesetz) durch das Gesundheitsamt.
4. Schulung über Trichinenprobeentnahme bei trichinenschaupflichtigem Wild.
5. Genehmigung für Trichinenentnahme nach Schulung durch das Veterinäramt.

Belehrungen nach Nr. 3, durch das Gesundheitsamt am Landkreis Schweinfurt. Schulungen nach Nr. 4 finden bei der Fa. Waffen Albert in Schweinfurt statt. Dort können die aktuellen Termine erfragt werden. (Hinweis: ohne Belehrung Nr. 3 können Nr. 1 und Nr. 4 nicht durchgeführt werden).

Kosten:

Belehrung und Bescheinigung „kundige Person“	Nr. 1	€ 20,00 (Mitglieder des BJV) € 40,00 (Nichtmitglieder)
Belehrung	Nr. 3	Durch Gesundheitsamt Ldkr. SW (Anmeldung erforderlich)
Schulung	Nr. 4 u. 5	€ 20,00 (Mitglieder des BJV) € 40,00 (Nichtmitglieder)

Bitte unbedingt in die Meldeliste (Fa. Albert, Schweinfurt) eintragen!